

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarrkirche zu den Hl. Nikolaus und Theodul in Raggal hat in der Sitzung am 02. März 2022 die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt.

1. Grabstättengebühr

- 1) Die Grabstättengebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre - Punkt 6. Abs.5 der Friedhofsordnung) pro Bestattung wie folgt festgelegt:

Reihengrab **€ 360,00**

Urnengrab **€ 360,00**

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des verfügbaren Platzes bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Naheverhältnis zur Gemeinde bzw. Pfarre Raggal standen, auf dem Friedhof bestattet werden.
- 3) Für außerhalb des Gemeindegebietes wohnhafter Personen wird die doppelte Grabstättengebühr in Rechnung gestellt.
- 4) Die festgesetzte Grabstättengebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und kann durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.
- 5) Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und ist direkt an den Totengräber oder das beauftragte Unternehmen zu bezahlen.
- 6) Diese Friedhofsgebührenordnung ist ein integrierter Bestandteil der jeweils geltender Friedhofsordnung.

2. Verlängerungsgebühr

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine jährliche Gebühr in der Höhe von **€ 25,00** im Voraus für fünf Jahre (**Gesamt € 125,00**) zu entrichten.
- 2) Für außerhalb des Gemeindegebietes wohnhafter Personen wird die doppelte Verlängerungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3) Die festgesetzte Verlängerungsgebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und kann durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.

3. Aufbahrungsgebühr

Die Aufbahrung ist für die verstorbenen Pfarrgemeindemitglieder kostenlos; für verstorbene außerhalb des Pfarrgemeindegebietes beträgt die Aufbahrungsgebühr € 50,00 pro Tag.

4. Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

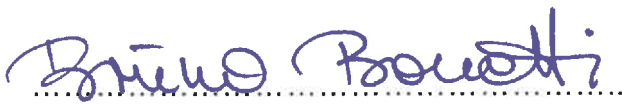
5. Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 03. März 2022 in Kraft. Als Wertsicherung der Friedhofsgebühren gilt der Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die zum März 2022 verlautbarte Indexzahl.

Raggal, am 02. März 2022

Pfarrkirchenrat Raggal:

Dünser Erwin
Huber Karl
Küng Matthias
Martin Günter
Müller Robert



Mag. Bruno Bonetti
Pfarrmoderator



Jenny Josef
Stellv. Vorsitzender des Pfarrkirchenrates